

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BAUGB UND BAUNVO

Auf der Grundlage des Par. 9 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) werden festgesetzt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- Gewerbegebiete (GE)
- Sondergebiete (SO)
- 0,8 Grundflächenzahl

zulässige Dachform (landesrechtliche Regelung i.V.m. Par. 9 (2) BauGB)

- SD SD - Satteldach
- FD FD - Flachdach
- SHD SHD - Sheddach
- TH Traufhöhe als Höchstmaß

2. Bauweise, Baugrenzen, sonstige Planzeichen

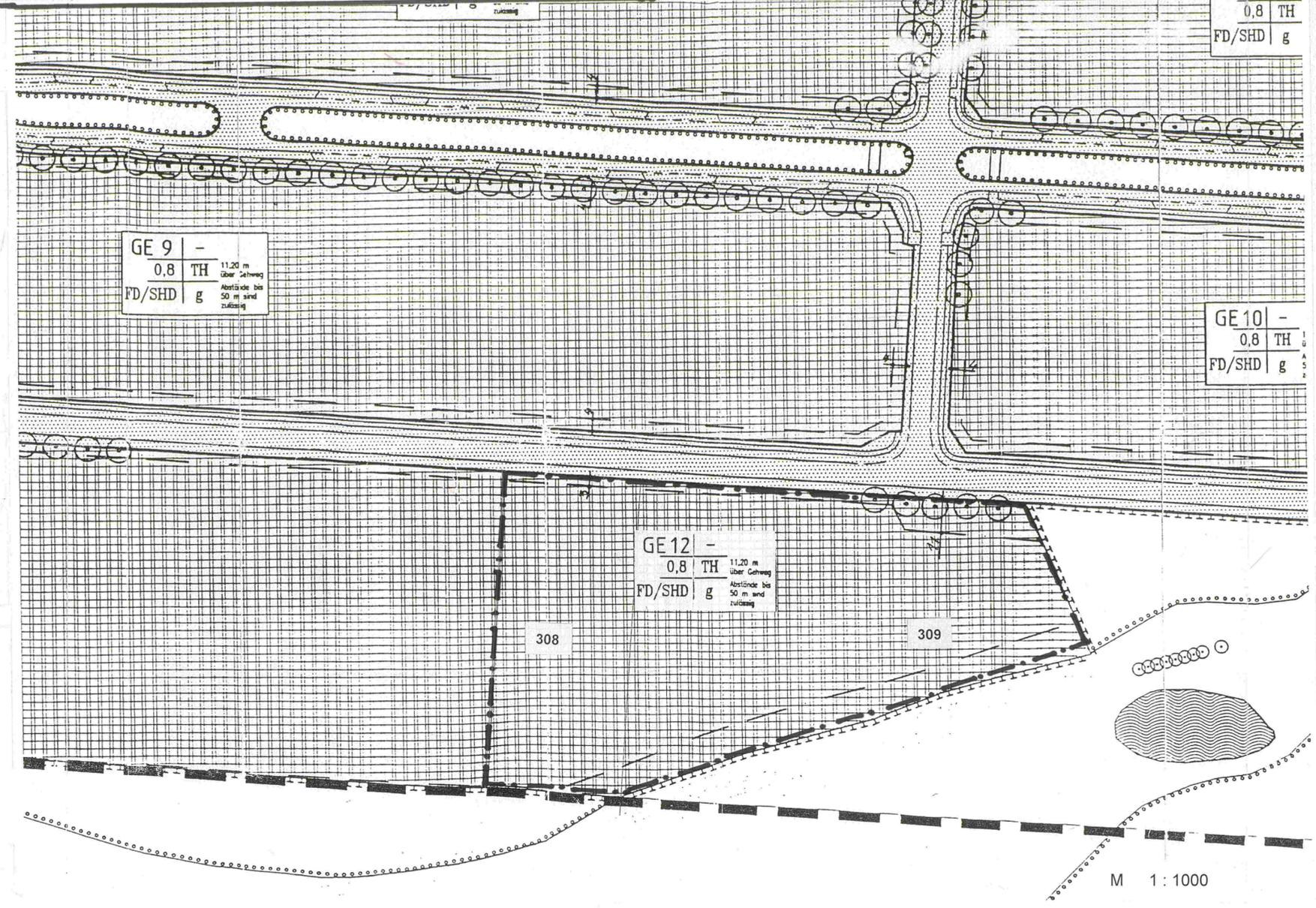
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- Straßenbegrenzungslinie

3. Verkehrsflächen, Grünflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Wasserflächen

- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Anpflanzen von Bäumen
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stäuchern und sonstigen Bepflanzungen

308 und 309 Flurstücke des Gebietes GE 12, die Grenze der Flurstücke ist identisch mit der Grenze des Bereiches der Planänderung

Textliche Festsetzung :
FD / SHD zulässig sind Flachdächer und Sheddächer. Pult- und Satteldächer mit einer Dachneigung bis 25° können auf eingeschossigen Gebäuden mit einer Geschosshöhe bis 4,50 m zugelassen werden.



Verfahrensvermerke

- Die Gemeindevertretung hat am 21.01.2010 den Entwurf zur 5. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Briesen, den 08.7.2010
- Der Entwurf der 5. Planänderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung haben in der Zeit vom 08.3.10 bis 18.4.10 während der Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 200 vom 11.3.10 bekannt gemacht worden.
Briesen, den 08.07.2010
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.3.10 und 11.3.10 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Briesen, den 08.7.2010
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.5.10 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Briesen, den 08.7.2010
- Die 5. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 27.5.10 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Briesen, den 08.7.2010
- Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
den - entfällt - Vermessungsstelle
- Die 5. Planänderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den Erläuterungen wird hiermit ausgeteilt.
Briesen, den 08.7.2010
- Der Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr. 204 vom 01.7.2010 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Briesen, den 02.8.2010

Rechtsgrundlagen

- BauGB in der Fassung der Bekanntmachung (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. Teil 1 S. 3316)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)
- Brandenburgische Bauordnung BbgBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBl. I/03 S. 210) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/06 S. 74, 75)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, Nr. 24, S. 435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, Nr. 04, S. 46, 48)
- Bebauungsplan Gewerbepark Odervorland in der Fassung der 4. Änderung 05/2008

Bebauungsplan Gewerbepark Odervorland 5. Planänderung

Gemeinde Jacobsdorf - OT Jacobsdorf
Amt Odervorland Landkreis Oder-Spree

Stand : Juli 2010